
Professor Dr. Christian Gomille

Universitätsstraße 24

86159 Augsburg

Zimmer: 1057

Tel.: +49 821 598 - 4390

christian.gomille@jura.uni-augsburg.de

www.jura.uni-augsburg.de/fakultaet/

[lehrstuehle/gomille/](#)

Familienrecht WiSe 2015/2016

§ 9 Der Zugewinnausgleich unter Lebenden

Güterrecht IV

A. Allgemeines

I. Regelungsgehalt des § 1378 BGB

- §§ 1363, 1364 BGB stellen den Grundsatz auf, dass beide Ehegatten während der Dauer des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft Träger ihres jeweils eigenen Vermögens sind und dieses auch selbst verwalten.
- Als Vermögensgemeinschaft wirkt sich die Zugewinnngemeinschaft erst am Ende des Güterstandes aus. Hier gewährt § 1378 Abs. 1 BGB dem Ehegatten, der während der Dauer des Güterstandes weniger Vermögen angehäuft hat, einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehegatten. § 1378 Abs. 1 BGB besagt: „Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen als Ausgleichsforderung zu.“

II. Sinn und Zweck des Zugewinnausgleichs

Angesichts des durch §§ 1363, 1364 BGB aufgestellten Grundsatzes der individuellen Vermögenszuordnung und -verwaltung stellt sich die Frage, welcher Sinn und Zweck die Ausgleichsforderung gem. § 1378 Abs. 1 BGB rechtfertigt. Es fällt dabei nicht leicht, den Zugewinnausgleich auf eine schlüssige und für alle Fälle befriedigende Zweckformel zu reduzieren. So heißt es bei *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht (6. Aufl. 2010), § 34 Rn. 3: „Der Zugewinnausgleich und sein Grundgedanke führen zu irrationalen und ein Stück weit willkürlichen Ergebnissen.“

- Der Zugewinnausgleich baut auf dem Gedanken auf, dass die eheliche Lebensgemeinschaft das Fundament für die weitere Vermögensentwicklung jedes der beiden Ehegatten liefert. Jedes der beiden Vermögen entwickelt sich also deshalb so, weil die eheliche Lebensgemeinschaft die Basis für diese Entwicklung schafft.
- Dabei gilt: Jeder Ehegatte trägt zur Schaffung der ehelichen Lebensgemeinschaft als Grundlage für die Vermögensentwicklung dadurch bei, dass er entweder ideelle oder materielle Beiträge hierzu liefert. Beide Arten von Beiträgen sind von Gesetzes wegen gleichwertig (§ 1360 Satz 2 BGB). Beide Ehegatten haben somit gleichen Anteil an der Basis für die Vermögensentwicklung jedes der beiden.

- Eine individuelle Vermögensmehrung kann bei einem Ehegatten regelmäßig nur dadurch eintreten, dass er über Einkünfte verfügt, die seine materiellen Beiträge zur ehelichen Lebensgemeinschaft übersteigen.
- Erfahrungsgemäß verfügt dabei derjenige Ehegatte, der überwiegend ideelle Beiträge leistet generell über geringe materielle Einkünfte. Demzufolge hat er wenig Gelegenheit, sein Vermögen auszubauen, was seine Ursache in der Ehe und ihrer Struktur hat. Demgegenüber hat derjenige Ehegatte, der ehestrukturbedingt von der Leistung ideeller Beiträge weitgehend freigestellt ist, genügend Kapazitäten, um verhältnismäßig große materielle Einkünfte zu erzielen.

Folglich entscheidet die Art der Beitragsleistung in der ehelichen Lebensgemeinschaft zu einem guten Teil über die Chancen, einen größeren Zugewinn zu erzielen. Da das Gesetz aber beide Beitragsleistungen als gleichwertig anerkennt, hat der auch derjenige, der überwiegend ideelle Beiträge leistet, gleichwertig die Voraussetzungen mitgeschaffen, die dem anderen den größeren Vermögenszuwachs ermöglichen. Daraus resultiert der Anspruch, beim Ende des Güterstandes am Zugewinn des anderen Ehegatten teilzuhaben.

III. Abgrenzung zu anderen scheidungsbedingten Vermögensausgleichsmodellen

Insbesondere das Scheidungsfolgenrecht kennt weitere Modelle zur Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten. Hier gilt es abzugrenzen, welche Vermögensbestandteile in welches Ausgleichsmodell fallen:

1. Der Vermögensbegriff des Zugewinnausgleichsrechts

Der Vermögensbegriff des Zugewinnausgleichsrechts ist in §§ 1374, 1375 BGB über das Anfangs- und das Endvermögen niedergelegt. Danach fallen unter das Vermögen alle tatsächlich vorhandenen rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert. Dieser Begriff ist zunächst umfassend.

2. Zugewinnausgleich und Haushaltsgegenstände

- Das Scheidungsfolgenrecht kennt ein besonderes Verfahren über die Vermögensauseinandersetzung in Bezug auf Haushaltsgegenstände. Die materiellrechtliche Grundlage findet sich in § 1568b BGB. Die entsprechenden verfahrensmäßigen Bestimmungen stellen §§ 200 ff. FamFG bereit.
- Hier fällt die Abgrenzung nicht schwer. § 1568b BGB betrifft nur Haushaltsgegenstände, die im Miteigentum der Ehegatten stehen. Insoweit handelt es sich bei § 1568b BGB um eine die Bestimmungen über den Zugewinnausgleich verdrängende Spezialvorschrift. Die Miteigentumsanteile der Ehegatten fallen somit nicht in die jeweilige Vermögensbilanz.
- Haushaltsgegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, sind somit ohne weiteres Bestandteil des Zugewinnausgleichs.

3. Zugewinnausgleich und Altersvorsorge

Prinzipiell sind auch Anwartschaften auf Versorgungsleistungen für das Alter oder die vorzeitige Arbeitsunfähigkeit Vermögenswerte. Begrifflich ist es folglich nicht ausgeschlossen, den Wert solcher Anwartschaften über den Zugewinnausgleich zu verteilen. Jedoch existiert für diese Vermögenswerte das spezielle und somit vorrangige Verfahren des Versorgungsausgleichs. Dieses

ist im VersAusglG geregelt. Die Abgrenzung von Anwartschaften i.S. dieses Gesetzes und anderen Ansprüchen erfolgt anhand des § 2 Abs. 1 VersAusglG.

B. Grundsätze über die Berechnung des Ausgleichsanspruchs

Fall 17: („Vermögensbilanzen“):

Zwischen Anton und Bertha steht der Zugewinnausgleich bevor. Bei der Begründung der Zugewinngemeinschaft durch Eheschließung hatte Anton ein Nettovermögen von 50.000,-- Euro. Berthas Vermögensbilanz wies ein Minus von 35.000,-- Euro auf. Ihre Vermögen haben sich folgendermaßen entwickelt:

Anton ist Alleineigentümer eines bebauten Grundstücks im Wert von 250.000,-- Euro, dem Verbindlichkeiten gegenüber der finanzierenden Bank i.H.v. 70.000,-- Euro gegenüberstehen. Bei der Renovierung des Hauses hat Antons Vater, der Berufsschullehrer und begeisterter Heimwerker ist, tatkräftig und unentgeltlich mitgeholfen, was Anton Handwerkerleistungen i.H.v. 15.000,-- Euro ersparte.

Bertha hat während der Ehe mit Anton ihre früheren Verbindlichkeiten zurückgezahlt. Weiter ist sie Alleineigentümerin eines Grundstücks, das ihre Eltern ihr unentgeltlich und im Hinblick auf ihre künftige Erbenstellung überlassen haben. Zum Zeitpunkt von Berthas Eintragung in das Grundbuch hatte das Grundstück einen Wert von 200.000,-- Euro. Mittlerweile liegt er bei 280.000,-- Euro. Es ist mit einer Hypothek zugunsten ihrer Hausbank i.H.v. damals 100.000,-- Euro und heute 80.000,-- Euro belastet. Außerdem hat Bertha im Lotto einen Betrag von 300.000,-- Euro gewonnen. Von diesem Geld sind noch 200.000,-- Euro vorhanden. 50.000,-- Euro hat sie ausgegeben, um Anton für dessen Hobby einen gebrauchten Steinway Konzertflügel zu schenken.

Wer hat gegen wen einen Ausgleich auf Zugewinnausgleich und in welcher Höhe?

Gem. § 1378 Abs. 1 BGB kann derjenige Ehegatte, dessen Zugewinn geringer ausfällt, von dem anderen die Hälfte des Überschusses verlangen.

I. Zugewinn des A

Gem. § 1373 BGB ist der Zugewinn definiert als der Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt.

1. Das Anfangsvermögen des A

§ 1374 BGB regelt, welche Vermögenspositionen beim Anfangsvermögen eines Ehegatten zu berücksichtigen sind. Dabei betrifft § 1374 Abs. 1 BGB das sog. tatsächliche Anfangsvermögen, § 1374 Abs. 2 das sog. fiktive Anfangsvermögen.

a) Das tatsächliche Anfangsvermögen gem. § 1374 Abs. 1 BGB

Das Anfangsvermögen ist in § 1374 Abs. 1 BGB legaldefiniert als das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört, und zwar auf den Stichtag des Eintritts des Güterstands. Zu den Verbindlichkeiten zählen alle gegenüber dem jeweiligen Ehegatten zum Stichtag entstandenen Forderungen, mögen sie auch erst später fällig werden.

Im maßgeblichen Zeitpunkt verfügte A über ein tatsächliches Nettovermögen von 50.000 Euro.

b) Das fiktive Anfangsvermögen gem. § 1374 Abs. 2 BGB

Womöglich ist A's Anfangsvermögen jedoch nach Maßgabe des § 1374 Abs. 2 BGB um einzelne Posten als fiktives Anfangsvermögen zu erhöhen.

aa) Begriff und Zweck des fiktiven Anfangsvermögens

- Wie bereits erwähnt, basiert der Zugewinnausgleich auf der Vorstellung, dass jeder Ehegatte sein Endvermögen nur deshalb so erwirtschaften konnte, wie er es getan hat, weil er in der ehelichen Lebensgemeinschaft lebte und aufgrund der Beiträge die der andere Ehegatte hierzu leistete.
- Der Gesetzgeber erkennt an, dass es manche Erwerbsfälle gibt, die von vornherein mit der ehelichen Lebensgemeinschaft nichts zu tun haben. In Bezug auf solch einen Erwerb soll dann auch kein Zugewinnausgleich stattfinden. Man spricht in diesen Fällen vom sog. privilegierten Erwerb. Rechtstechnisch ermöglicht der Gesetzgeber den privilegierten Erwerb, indem er solchen Erwerb dem sog. fiktiven Anfangsvermögen zuschlägt.
- Dabei macht der Gesetzgeber sich folgenden Mechanismus zunutze: Je höher das Anfangsvermögen ist, desto geringer fällt der Abstand zum Endvermögen aus, desto geringer ist also der Zugewinn des jeweiligen Ehegatten. Privilegierter Erwerb wird deshalb als anfänglich vorhandenes Vermögen behandelt.

§ 1374 Abs. 2 BGB ordnet insoweit an: Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

bb) Denkbar: Arbeits- und Dienstleistungen als Schenkungsgegenstand

Insoweit könnten zunächst die Handwerkerleistungen im Wert von 15.000 Euro, die sein Vater zugunsten von A erbrachte, als Schenkung i.S.d § 1374 Abs. 2 Alt. 2 BGB zu behandeln sein und somit fiktives Anfangsvermögen darstellen.

(1) Grundsatz: Arbeitsleistung als unmittelbarer Schenkungsgegenstand?

- Eine Schenkung i.d.S. setzt an sich eine unentgeltliche Zuwendung voraus, durch die der Schenker die Substanz seines Vermögens vermindert und das Vermögen des Beschenkten entsprechend vermehrt.
- Danach scheiden die Renovierungsleistungen, die sein Vater an A's Haus erbracht hat, als unmittelbarer Gegenstand einer Schenkung aus. Die Arbeitsleistung als solche ist kein Vermögensgegenstand, der von einem Vermögenträger zu einem anderen wechseln könnte.

(2) Aber: Verzicht auf Vergütungsanspruch als Schenkungsgegenstand

- Empfangene Arbeits- und Dienstleistungen können aber dann in den privilegierten Erwerb nach § 1374 Abs. 2 BGB fallen, wenn der Leistende an sich einen Vergütungsanspruch erwirbt, diesen aber dem empfangenden Ehegatten erlässt oder darauf verzichtet.
- Ebenso liegt es nach h.M., wenn der Leistende seine Arbeitskraft anderweitig gegen Ertrag hätte einsetzen können, auf diesen Nutzen aber zugunsten des Bedachten verzichtet hat.

Nach diesen Regeln erhöhen die Arbeitsleistungen seines Vaters das Anfangsvermögen von A nicht. Denn dieser ist kein Handwerksmeister, sondern Berufsschullehrer, so dass eine anderweitige entgeltliche Tätigkeit ausscheidet. I.Ü. waren sich A und sein Vater die ganze Zeit einig, dass die Renovierungsleistungen unentgeltlich sein sollten.

cc) Schenkungen unter Ehegatten

Das am Ende des Güterstands tatsächlich vorhandene Vermögen des A enthält auch den Steinway-Flügel, den seine Ehefrau B ihm geschenkt hat. Womöglich handelt es sich hierbei um ein Geschenk, das das Anfangsvermögen von A gem. § 1374 Abs. 2 Alt. 2 BGB erhöht.

(1) Begriffliche Lösung

Orientiert man sich allein an der Definition, so liegt eine Schenkung durchaus vor. B erwarb den Steinway-Konzertflügel zu ihrem Vermögen. Infolge der schenkweisen Zuwendung verminderte sich ihr Vermögen um diesen Gegenstand und das Vermögen des A erhöhte sich entsprechend.

(2) Teleologische Reduktion des § 1374 Abs. 2 Alt. 2 BGB?

Fraglich ist aber, ob diese begriffliche Lösung bei Zuwendungen unter Ehegatten sachgerecht ist.

- Nach h.M. ist eine Schenkung deshalb privilegierter Erwerb i.S.d. § 1374 Abs. 2 Alt. 2 BGB, weil eine Schenkung i.d.R. aus der engen persönlichen Bindung des Schenkenden zu dem Beschenkten resultiert. Der andere Ehegatte soll aber nicht Profiteur dieser anderen persönlichen Bindung sein.
- Dieser Gedanke passt aber nicht, wenn der Schenker der Ehegatte ist. Versagt man dieser Schenkung nämlich das Privileg des § 1374 Abs. 2 BGB, dann führt das zu keiner ungerechtfertigten Bereicherung an einer fremden persönlichen Beziehung.

Danach fällt die Konstellation der Schenkung unter Ehegatten zwar unter den Wortlaut des § 1374 Abs. 2 BGB. Der Sinn und Zweck deckt diesen Erwerbsfall aber nicht. Deshalb ist § 1374 Abs. 2 Alt. 2 BGB um den Fall der Schenkung unter Ehegatten teleologisch zu reduzieren. Der Steinway-Flügel ist daher nicht nach § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen von A hinzuzurechnen. Sein Anfangsvermögen beträgt 50.000,- Euro.

2. Das Endvermögen des A

Das Endvermögen ist in § 1375 BGB geregelt. Auch insoweit unterscheidet das Gesetz zwischen dem tatsächlichen (§ 1375 Abs. 1) und dem fiktiven Endvermögen (§ 1375 Abs. 2 BGB).

a) Das tatsächliche Endvermögen

- Das Endvermögen ist in § 1375 Abs. 1 Satz 1 BGB legaldefiniert als das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstands gehört. Es werden also auch hier alle am Stichtag vorhandenen geldwerten Vermögensgegenstände erfasst und addiert. Sodann subtrahiert man die an diesem Stichtag bestehenden Verbindlichkeiten.
- Nach dem Wortlaut des § 1375 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Ende des Güterstands der maßgebliche Zeitpunkt. Maßgeblich ist an sich also wiederum der Beendigungstatbestand.
- Doch ist für die Berechnung des Endvermögens ggf. § 1384 BGB als *lex specialis* zu beachten: Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns und für die Höhe der Ausgleichsforderung an die Stelle der Beendigung des Güterstands der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Analog gilt § 1384 BGB auch für den Fall der Aufhebung der Ehe. Für den Zugewinnausgleich unter Lebenden ist § 1384 BGB danach die bei weitem wichtigste Stichtagsregelung.

Das tatsächliche Endvermögen von A beläuft sich zum maßgeblichen Stichtag auf 230.000 Euro (Grundstück + Konzertflügel).

b) Das fiktive Endvermögen gem. § 1375 Abs. 2 BGB

- Ebenso wie zum tatsächlichen Anfangsvermögen nach Maßgabe des § 1374 Abs. 2 BGB manche Vermögenspositionen hinzugerechnet werden, kann auch das Endvermögen nach § 1375 Abs. 2 BGB um einzelne Vermögenspositionen erhöht werden, obwohl diese in Wahrheit nicht vorhanden sind. Es handelt sich dann gewissermaßen um fiktives Endvermögen, mag dieser Begriff auch nicht gebräuchlich sein.
- Als gemeinsamen Nenner der einzelnen dort genannten Fälle mag man angeben, dass der jeweilige Ehegatte durch finanzielle Sorglosigkeit oder gar Böswilligkeit seinen eigenen Zugewinn verkürzt hat.

A hat keine vermögenswirksamen Maßnahmen getroffen, die zu einer Erhöhung seines Endvermögens aufgrund von § 1375 Abs. 2 BGB Anlass geben.

3. Der Zugewinn des A

Somit beträgt der Zugewinn des A 180.000 Euro.

II. Zugewinn der B

1. Anfangsvermögen der B

a) Tatsächliches Anfangsvermögen der B gem. § 1374 Abs. 1 BGB

Zu Beginn der Ehe beläuft das tatsächliche Vermögen der B sich auf ./. 35.000 Euro. § 1374 Abs. 3 BGB lässt dabei ein negatives Anfangsvermögen ausdrücklich zu.

b) Fiktives Anfangsvermögen gem. § 1374 Abs. 2 BGB

Womöglich ist dieses tatsächliche Vermögen um fiktives Endvermögen i.S.d. § 1374 Abs. 2 BGB zu erhöhen. In Betracht kommen der Erwerb des Grundstücks von ihren Eltern sowie der Lottogewinn in Höhe von 300.000,- Euro.

(1) Das Grundstück

Das Grundstück erhielt B mit Rücksicht auf ihre künftige Erbenstellung, was den privilegierten Erwerb gem. § 1374 Abs. 2 BGB nahelegt: Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht.

- Darunter fällt alles, was bei Versterben des Zuwendenden von Todes wegen – also durch Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB, durch Vermächtnis, Pflichtteil, Erbersatzanspruch oder sonst durch den Tod eines Dritten veranlasst – auf den Erwerber überginge. Jedoch wird der Erwerb auf die Lebzeiten der Beteiligten vorverlegt.
- Mithin fällt alles unter § 1374 Abs. 2 BGB, was man unter den Sammelbegriff der vorweggenommenen Erbfolge fasst. Darunter ist gem. der allgemeinen in der Rechtsprechung gebräuchlichen Definition die Übertragung des Vermögens (oder eines wesentlichen Teiles davon) durch den (künftigen) Erblasser auf einen oder mehrere als (künftige) Erben in Aussicht genommene Empfänger zu verstehen. Folglich handelt es sich bei dem Grundstück ohne weiteres um privilegierten Erwerb der B, der ihrem Anfangsvermögen hinzuzurechnen ist.
- Gem. § 1376 Abs. 2 BGB ist dabei der Wert anzusetzen, den das Grundstück Zeit des Erwerbs hat, hier also 200.000 Euro.
- Anzusetzen ist jedoch nur der Grundstückswert nach Abzug der Verbindlichkeiten. Darunter fallen alle privaten und öffentlichrechtlichen, insb. steuerrechtlichen, Verbindlichkeiten, die der Ehegatte zum Zwecke des Erwerbs eingegangen ist und die überdies mit dem Erwerbsvorgang selbst verknüpft sind. Auch sind dingliche Belastungen einer erworbenen Sache abzuziehen, etwa Grundpfandrechte, soweit sie valutieren. Danach ist die Hypothek, die auf dem Grundstück lastet, von dem Wert abzuziehen. Maßgeblich ist gem. § 1376 Abs. 3 BGB auch hier der Zeitpunkt des Erwerbs, also 100.000 Euro.

Das Anfangsvermögen der B ist gem. § 1374 Abs. 2 Alt. 1 BGB um 100.000 Euro zu erhöhen.

(2) Der Lottogewinn

Fraglich bleibt, ob womöglich auch der Lottogewinn i.H.v. 300.000 Euro als fiktives Anfangsvermögen zu berücksichtigen ist. Zwar sind Glücksspielgewinne von § 1374 Abs. 2 BGB nicht ausdrücklich erfasst. In Betracht kommt jedoch eine analoge Anwendung.

(a) Dafür spricht:

§ 1374 Abs. 2 BGB ist ein allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen, wonach solcher Erwerb zu privilegieren ist, zu dem der andere Ehegatte nichts beigetragen hat. Über den Wortlaut hinaus fallen demnach namentlich Schmerzensgeldansprüche und Lottogewinne unter § 1374 Abs. 2 BGB.

(b) Richtig dagegen:

Richtig ist es, eine analoge Ausdehnung des § 1374 Abs. 2 BGB abzulehnen.

- Das Recht des Zugewinnausgleichs geht davon aus, dass sämtliche Vermögenszuwächse, die während der Ehe anfallen, auch auszugleichen sind. § 1374 Abs. 2 BGB zählt lediglich enumerativ spezielle Erwerbstatbestände auf, in denen dieser fundamentale Grundsatz des Rechts des Zugewinnausgleichs durchbrochen wird. Somit ist § 1374 Abs. 2 BGB kein irgendwie geariteter allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen.
- Daher fehlt es bereits an der für jede Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.

Das für die Ausgleichsberechnung maßgebliche Anfangsvermögen der B beträgt 65.000 Euro.

2. Endvermögen der B

Das tatsächliche Endvermögen der B beläuft sich gem. auf 400.000 Euro (Grundstück + Rest vom Lottogewinn – noch valutierender dinglicher Belastung des Grundstücks).

Für eine Erhöhung des Endvermögens gem. § 1375 Abs. 2 BGB ist nichts ersichtlich. Insb. stellt die Schenkung des Konzertflügels an A keine nach § 1375 Abs. 2 Satz 1 BGB zu berücksichtigende unentgeltliche Zuwendung dar. Gem. § 1375 Abs. 3 Alt. 2 BGB findet eine Hinzurechnung nämlich nicht statt, wenn der andere Ehegatte mit der Verfügung einverstanden gewesen ist. Das ist bei Schenkungen unter Ehegatten stets der Fall.

3. Zugewinn der B

Der Zugewinn der B beläuft sich auf 335.000 Euro.

III. Berechnung der Ausgleichsforderung

- Gem. § 1378 Abs. 1 BGB hat A gegen B daher einen Anspruch auf Zugewinnausgleich i.H.v. 155.000 Euro. Gem. § 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB entsteht diese Forderung mit dem Ende des Güterstandes.
- Zu beachten ist, dass die Forderung auf solches Vermögen beschränkt ist, das zum Zeitpunkt der Entstehung der Ausgleichsforderung nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhanden ist (§ 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB). Jedoch verfügt B über ausreichende Mittel, um die Ausgleichsforderung von A zu begleichen. Somit kürzt § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB den Anspruch des A nicht.

A kann von B Zahlung von Zugewinnausgleich i.H.v. 155.000 Euro aus § 1378 Abs. 1 BGB verlangen.

C. Manipulationsversuche zu Lasten des anderen Ehegatten

Fall 18: („Vermögensverschiebung“):

Anton ist mit Bertha verheiratet. Beide leben voneinander getrennt. Antons Anfangsvermögen beträgt 0. Aktuell verfügt er über ein Vermögen i.H.v. 1 Mio. Euro. 70% davon entfallen auf eine Gemäldesammlung. Um deren Wert nicht mit Bertha teilen zu müssen, überlässt er die Gemälde unentgeltlich seinen Eltern, und zwar noch bevor der Scheidungsantrag gestellt ist. Der Zugewinn von Bertha beträgt 0.

Gem. § 1378 Abs. 1 BGB hat B gegen A einen Anspruch auf die Hälfte des Zugewinns von A, soweit dieser den Zugewinn der B übersteigt.

I. Zugewinn der B

Der Zugewinn der B i.S.d. § 1373 BGB beträgt 0.

II. Zugewinn des A

A verfügt über ein Anfangsvermögen von 0.

Sein tatsächliches Endvermögen gem. § 1375 Abs. 1 BGB beläuft sich auf 300.000 Euro. Da er jedoch ohne Einverständnis der B Vermögenswerte im Wert von 700.000 Euro unentgeltlich auf seine Eltern übertragen hat, ist gem. § 1375 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB dieser Betrag dem tatsächlichen Endvermögen hinzuzuzählen.

Als für die Berechnung der Ausgleichsforderung maßgebliches Endvermögen sind somit 1 Mio. Euro anzusetzen.

III. Berechnung der Ausgleichsforderung

- Daraus ergibt sich, dass B gegen A gem. § 1378 Abs. 1 Satz 1 BGB an sich einen Anspruch auf Zugewinnausgleich i.H.v. 500.000 Euro hat.
- Allerdings wendet A hiergegen § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB ein, wonach der Anspruch stets auf das bei seiner Entstehung vorhandene Vermögen gedeckelt wird. Diese Einwendung droht folglich den Schutz, den § 1375 Abs. 2 BGB dem ausgleichsberechtigten gegen illoyale Vermögensverfügungen gewährt, zumindest partiell leerlaufen zu lassen.
- Der Gesetzgeber hat dieses Problem jedoch bedacht und ergänzt § 1375 Abs. 2 BGB durch § 1378 Abs. 2 Satz 2 BGB. Denn danach ist dem i.S.d. § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB tatsächlich vorhandenen Vermögen der Betrag hinzuzurechnen, um den das Endvermögen gem. § 1375 Abs. 2 Satz 1 BGB erhöht wird.

Folglich ist A zu behandeln, als verfüge er im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung über Vermögen i.H.v. 1 Mio. Euro. Folglich bleibt es bei einem Ausgleichsanspruch der B von 500.000 Euro.

D. Vermögensentwicklung nach dem Stichtag

Fall 19: („Margin Call“): BGH NJW 2012, 2657

Bertha begehrt von Anton Zugewinnausgleich. Zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags verfügt Anton über ein Vermögen von 100.000 Euro, und zwar bei einem Anfangsvermögen von 0. 80.000 Euro davon entfallen auf ein Wertpapierdepot. Vor Rechtskraft der Scheidung wird eine internationale Großbank zahlungsunfähig, was ein weltweites Börsenbeben nach sich zieht. Bei Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses ist das Wertpapierdepot des Anton vollkommen wertlos. Er verfügt lediglich noch über Vermögen i.H.v. 20.000 Euro.

Wie hoch ist der Ausgleichsanspruch von Bertha, wenn sie während des Güterstandes keinen Zugewinn erzielt hat?

Gem. § 1378 Abs. 1 BGB hat B gegen A einen Anspruch auf die Hälfte des Zugewinns von A, soweit dieser den Zugewinn der B übersteigt.

I. Zugewinn der B

Der Zugewinn der B i.S.d. § 1373 BGB beträgt 0.

II. Zugewinn des A

- Das Anfangsvermögen des A beträgt 0. Auf den Stichtag des Güterstandsendes beläuft sich sein Vermögen auf 20.000 Euro (§ 1375 Abs. 1 Satz 1 BGB). Da Anhaltspunkte für Manipulationen nach § 1375 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht bestehen, erhöht sich der so ermittelte Betrag auch nicht.
- Wenn der Güterstand durch die Scheidung der Ehe endet, wird der Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens allerdings auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorverlegt. Dabei wird die Scheidung mit Zustellung des Antrags wirksam. Folglich sind als Endvermögen 100.000 Euro anzusetzen.

III. Berechnung der Ausgleichsforderung

1. Grundsatz, § 1378 Abs. 1 BGB

Somit hat B gegen A einen Anspruch auf Zugewinnausgleich i.H.v. 50.000 Euro aus § 1378 Abs. 1 BGB.

2. Einwendung des § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB

- Auch in dieser Konstellation wird der Ausgleichsschuldner sich darauf berufen, dass er im maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung des Ausgleichsanspruchs (§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB) über Vermögen im Wert von lediglich 20.000 Euro verfüge, weshalb seine Ausgleichsschuld auf diesen Betrag gedeckelt sei.
- Wenn der gesetzliche Güterstand durch die Scheidung der Ehe endet, verlegt § 1384 BGB aber nicht nur den Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, sondern auch den Stichtag für das i.S.d. § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB tatsächlich vorhandene Vermögen.

Somit wird der Anspruch der B gegen A nicht auf einen Betrag von 20.000 Euro begrenzt.

3. Teleologische Reduktion des § 1384 BGB?

a) Die Hypothese

Jedoch könnte § 1384 BGB teleologisch zu reduzieren sein, wenn der Ausgleichsschuldner in der Zeit zwischen der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses unverschuldet in Vermögensverfall geraten ist. In diesen Fällen würde es dann abweichend vom weiter gefassten Wortlaut des § 1384 BGB bei der Regelung des § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB bleiben, soweit es um das tatsächlich vorhandene Vermögen geht.

b) Dafür spricht

- § 1384 BGB dient dazu, den Ausgleichsberechtigten vor Vermögensverschiebungen zu seinen Lasten zu schützen, die der Schuldner während der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens unterhalb der Schwelle des § 1375 Abs. 2 Satz 1 BGB vornimmt. Dieser Schutzzweck ist nicht einschlägig, wenn das Vermögen des Schuldners während des Scheidungsverfahrens verfällt, ohne dass ihm dies zurechenbar wäre.
- § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB liegt der Gedanke zugrunde, dass niemand sich soll verschulden müssen, um seine Ausgleichspflicht zu erfüllen. Dieser Schutzzweck muss gerade dann eingreifen, wenn der Schuldner während des Scheidungsverfahrens in Vermögensverfall gerät, ohne dass ihm dies zurechenbar wäre.

c) Aber dagegen

Richtig ist es aber, mit dem BGH eine derartige teleologische Reduktion des § 1384 BGB abzulehnen.

- § 1384 BGB enthält eine klare Zuweisung des Risikos unverschuldeten Vermögensverfalls während der Dauer des Scheidungsverfahrens.
- Diese Risikozuweisung ist auch nicht unbillig. Denn wenn das Vermögen des Ausgleichsschuldners sich während des Scheidungsverfahrens durch glückliche Umstände vermehrt, muss er diesen unverhofften Gewinn auch nicht mit dem anderen Ehegatten teilen.
- § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB hat somit an sich nur dann praktische Bedeutung, wenn der rechnerische Zugewinnausgleich deshalb verhältnismäßig hoch ist, weil der Schuldner mit einem negativen Anfangsvermögen startete, und das tatsächlich vorhandene Vermögen nicht ausreicht, um diese rechnerische Schuld zu erfüllen.

B hat gegen A einen Anspruch auf Zugewinnausgleich i.H.v. 50.000 Euro.